



Art. 1 - Namen

Der Kulturverein führt den Namen ARCUS RAETIAE EO.

Art. 2 - Sitz

Der Kulturverein ARCUS RAETIAE EO hat den Sitz in Mals, Plawenn 1.

Art. 3 - Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Kulturvereins ARCUS RAETIAE EO ist die Förderung einer kulturellen Zusammenarbeit im Dreiländereck Münstertal / Unterengadin, Oberes Gericht und Obervinschgau. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Kulturverein ARCUS RAETIAE EO folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse im Sinne von Art. 5 des G.v.D. Nr. 117/2017 ausüben:

- Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgenden Änderungen;
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;
- Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse.

Der Kulturverein ARCUS RAETIAE EO kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Vollversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

Art. 4 - Gemeinnützigkeit

Der Kulturverein ARCUS RAETIAE EO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt keine Gewinnabsichten. Eine auch indirekte Ausschüttung von eventuellen Gewinnen unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Das Vermögen des Vereins wird – einschließlich aller Einkünfte, Renditen, Erlöse und wie auch immer bezeichneten Einnahmen – für die Ausübung der satzungsmäßig vorgesehenen Tätigkeiten zur ausschließlichen Verfolgung bürgerchaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Ziele verwendet.

Art. 5 - Mitglieder, Spesenersatz

Mitglieder können alle jene werden, welche die Zielsetzung des Kulturvereins ARCUS RAETIAE EO unterstützen. Interessierte richten ein schriftliches Ansuchen an den Vorstand. Bei einer eventuellen Ablehnung der Aufnahme muss der Vorstand dies schriftlich begründen.

Alle Ämter und Funktionen, die im Kulturverein ARCUS RAETIAE EO ausgeübt werden, sind ehrenamtlich.

Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch die Vereinsmitglieder erbracht. Für die Durchführung einzelner Geschäfte oder Verpflichtungen kann der Vorstand

auch Dritte beauftragen und diesen ein Entgelt und/oder Spesenersatz zuerkennen. Den Mitgliedern des Kulturvereins ARCUS RAETIAE EO können lediglich die tatsächlichen Kosten erstattet werden.

Art. 6 - Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder den Austritt des Mitglieds. Die Erklärung des Austrittes, die jederzeit erfolgen kann, muss dem Kulturverein ARCUS RAETIAE EO per Einschreiben oder pec-Mail mitgeteilt werden.

Die Gründe für einen Ausschluss eines Mitgliedes sind folgende:

- grobe Verstöße gegen das Statut
- beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
- Verleumdungen der Vorstandsmitglieder
- Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
- erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern

Art. 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern des Kulturvereins ARCUS RAETIAE EO steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willensbildung des Kulturvereins ARCUS RAETIAE EO mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen des Kulturvereins ARCUS RAETIAE EO teil zu haben und deren Einrichtung nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Kulturvereins ARCUS RAETIAE EO zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse zu halten, sowie an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben weiters die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Schiedsgericht des Kulturvereins ARCUS RAETIAE EO zu überlassen und die von ihm getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

Die Mitglieder haben das Recht, jederzeit, mit einer Vorlaufzeit von einer Woche, und durch einen Antrag an den Vorstand, in die Vereinsbücher des Vereins Einsicht zu nehmen.

Art. 8 - Organe

Die Organe des Kulturvereins ARCUS RAETIAE EO sind:

- a) Die Vollversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren
- d) Das Schiedsgericht

Art. 9 - Die Amtsdauer

Die Amtsdauer der Organe beträgt 3 Jahre. Die Wahl der Organe erfolgt gemäß Art. 13 der Satzung.

Art. 10 - Die Vollversammlung

Die Einberufung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich (E-Mail ist zulässig), mindestens eine Woche vorher. Alle Mitglieder des Vereines haben das Recht, an der Vollversammlung teilzunehmen.

Pro Jahr findet eine ordentliche Vollversammlung statt. Darüber hinaus muss die Vollversammlung auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden.

Art. 11 - Beschlussfähigkeit der Vollversammlung



Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind, in zweiter Einberufung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 12 - Zuständigkeit der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abwahl;
- b) die Wahl und die Abwahl der Rechnungsrevisoren;
- c) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Schiedsgerichts;
- d) die Genehmigung der Bilanz;
- e) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- f) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- g) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- h) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Satzung zuständig ist.

Art. 13 - Beschlüsse der Vollversammlung

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen durch Handheben, auf ausdrückliches Verlangen eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Die Wahl der Organe erfolgt bei der Gründung bzw. bei Neuwahlen.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens 50 % plus ein Mitglied anwesend sein müssen.

Art. 14 - Vorsitz und Stimmzähler

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende. Bei vorzeitigem Rücktritt oder einem Misstrauensantrag wird ein Versammlungsleiter gewählt. Die Vollversammlung wählt zwei Stimmzähler.

Art. 15 - Außerordentliche Vollversammlung

Außerordentliche Vollversammlungen können jederzeit vom Vorsitzenden, vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Mitglieder verlangt werden.

Art. 16 - Der Vorstand

Der Vorstand wird in der Vollversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Der Vorstand ist das vollziehende Organ und besteht aus dem Vorsitzenden, der auch den Vorsitz führt, dem Vize, der auch der Schriftführer ist und bei Abwesenheit den Vorsitzenden in all seinen Funktionen und Aufgaben vertritt, und aus dem Kassier. Weitere Mitglieder können vom Vorstand jederzeit kooptiert werden, allerdings nur in beratender Funktion. Die kooptierten Vorstandsmitglieder werden für das Quorum nicht gezählt.

Art. 17 - Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Vollversammlung vorbehalten sind;
- b) Durchführung der von der Vollversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;



- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung;
- e) Genehmigung der Geschäftsordnung und deren darauffolgenden Abänderungen;
- f) Genehmigung des Jahresprogramms;

Die Beschlussfähigkeit ist mit 2 Vorstandsmitgliedern gegeben. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 18 - Sitzung und Protokoll des Vorstandes

Die Einberufung erfolgt mündlich min. 3 Tage vorher. Für jede Sitzung wird ein Protokoll verfasst, welches vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Art. 19 - Vorsitzender

Der Vorsitzende vertritt den Kulturverein ARCUS RAETIAE EO nach außen hin und ist gemäß Art. 36, Absatz 2 BGB, der gesetzliche Vertreter desselben. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vize vertreten. Der Vorsitzende kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragung des Vorstandes treffen, wenn eine Einberufung des Vorstandes zeitlich nicht möglich erscheint. Derartige Dringlichkeitsentscheidungen müssen in der nächsten Vorstandssitzung ratifiziert werden.

Art. 20 - Revisoren

Die Zahl der Revisoren wird mit 2 festgelegt. Sie können auch Außenstehende der Arcus Raetiae EO (Nichtmitglieder) sein, dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder des Schiedsgerichtes sein. Ihre Amtsdauer entspricht jener des Vorstandes.

Den Revisoren obliegt die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung. Bei der jährlich stattfindenden Vollversammlung erklären sie, ob sie in der Lage sind, den Vorstand und den Kassier für ihre finanzielle Gebarung zu entlasten;

Art. 21 - Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, welche von der Vollversammlung vorgeschlagen und gewählt werden. Sie müssen nicht Mitglieder des Kulturvereins ARCUS RAETIAE EO sein. Das Schiedsgericht wählt unter sich den Vorsitzenden. Im Streitfall wird das Schiedsgericht durch je einen Vertreter, der von den Streitparteien nominiert wird, erweitert, ohne Stimmrecht.

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle von der Vollversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und bei der Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung ergeben. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben können, dem Schiedsgericht zu überlassen und sich derselben zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Art. 22 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

Art. 23 - Vermögen

Die Einnahmen und die mit diesen Mitteln erworbenen Gegenstände bilden das gemeinsame Vermögen des Kulturvereins ARCUS RAETIAE EO. Solange der Kulturverein ARCUS RAETIAE EO besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Aufteilung des

gemeinsamen Vermögens noch, im Falle des Austritts oder Ausschlusses, einen Anteil am Vermögen fordern.

Die dem Kulturverein ARCUS RAETIAE EO gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Kulturvereins ARCUS RAETIAE EO.

Art. 24 - Auflösung des Kulturvereins ARCUS RAETIAE EO

Im Falle der Auflösung muss das Vermögen des Kulturvereins ARCUS RAETIAE EO nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, gemäß Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors, nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des zuständigen Amtes, an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors übertragen werden. In keinem Fall darf das Vermögen oder der Erlös desselben unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erfolgen.

Art. 25 -

Für alles, was im Statut nicht geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors insbesondere die Bestimmungen zu den ehrenamtlichen Organisationen, und falls vereinbar, die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs.

Die Statutenänderung wurde in der Vollversammlung am 25.11.2023 einstimmig genehmigt.





PROTOKOLL

zur Vollversammlung am Samstag, 25. November 2023 um 18.00 Uhr

anwesend:

Georg Meißner, Anna Regula Briner, Othmar Brunner, Nicolas Deichmann, Katharina Hohenstein, Reinhold Holzer, Armin Joos, Christiane May Ropers, Stefan Nicolini, Roland Pazeller, Patrizia Pichler, Bruno Pileggi, Peter Schreiner, Lanfranco Sorvillo, Konrad Meißner

Tagesordnung

1. Begrüßung, Klärung Beschlussfähigkeit, Ernennung VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn
2. Statutenänderung
3. Allfälliges

Zu 1)

Der Vorsitzende Konrad Meißner begrüßt die TeilnehmerInnen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Vollversammlung bestimmt ihn als Versammlungsleiter, zur Protokollführerin wird Katharina Hohenstein ernannt.

Konrad Meißner erklärt die Notwendigkeit der Statutenänderung. Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben müssen alle Vereine, die im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen sind, auch bei der Agentur der Einnahmen registriert werden. Zudem muss das Statut an die neuen Bestimmungen angepasst werden.

Zu 2)

Konrad Meißner verliest das Statut, welches mit der Einladung an alle Mitglieder zugesandt wurde. Alle Passagen, die entweder gestrichen oder neu formuliert werden, sind gelb markiert.

Da es keine Wortmeldungen dazu gibt, wird über das neue Statut abgestimmt, mit folgendem Ergebnis:

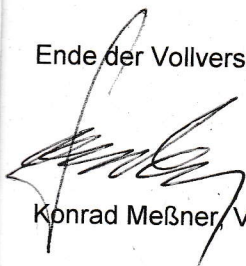
15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Das neue Statut wird einstimmig genehmigt.

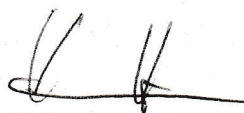
Zu 3)

In der anschließenden Diskussion wird festgehalten, dass an der ordentlichen Vollversammlung im kommenden Jahr die Mitglieder des Schiedsgerichts ernannt werden müssen.

Ende der Vollversammlung: 20.00 Uhr



Konrad Meißner, Versammlungsleiter



Katharina Hohenstein, für das Protokoll

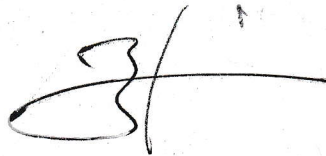
AGENZIA DELLE ENTRATE – UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINNAHMEN – AMT MERAN

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum
al n./unter Nr. 1165
Serie 3
Esatti €
Eingezahlt € SEVENTE 1

04 DIC. 2023

Il Funzionario – Der Funktionär*
(Antonello Benetti)

* firma su delega del Direttore Provinciale Egon Sanin
* Unterschrift laut Vollmacht des Landesdirektors Egon Sanin



Copia conforme all'originale esistente
in ufficio, che si rilascia ai sensi del
D.M. n. 131/1926, art. 18.

Die vorliegende Ablichtung stimmt mit
der bei diesem Amt aufbewahrten
Urschrift überein und wird laut D.M.
Nr. 131/1926, Art. 18 angefertigt.